

**Statuten des  
Yuthok-Europäischen Verbandes  
für  
Traditionelle Tibetische Medizin (EVTTM)**

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**
- § 4 Arten der Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Die Generalversammlung**
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**
- § 11 Der Vorstand**
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 14 Die Rechnungsprüfer/innen**
- § 15 Fachbeiräte**
- § 16 Das Schiedsgericht**
- § 17 Auflösung des Vereins**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**"Yuthok-Europäischer Verband für Traditionelle Tibetische Medizin"**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

## **§ 2 Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

### **Der Verein bezweckt:**

- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden, um den Schutz Traditioneller Tibetischer Medizin (TTM) als geistiges Weltkulturerbe zu erreichen.
- Schutz, Dokumentation, Erhaltung und Förderung der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) einschließlich tibetischer Heilpflanzen als ein ganzheitliches Gesundheitssystem.
- Einleitung notwendiger rechtlicher Schritte, um eine rechtliche Anerkennung Traditioneller Tibetischer Medizin (TTM) in Österreich bzw. der EU zu erwirken.
- Kooperation mit Behörden und Institutionen, um Traditionelle Tibetische Medizin (TTM) und Heilpflanzen in Tibet zu erhalten, zu schützen und zu fördern.
- Förderung von Projekten, die mit der Kultivierung von tibetischen Heilpflanzen in der Hochebene Tibets betraut sind.
- Förderung internationaler Austausch-, Kommunikations- und Dialogprogramme.
- Schutz vor Missbrauch der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) sowie der tibetischen Heilpflanzen.
- Sicherung und Standardisierung der Qualitätsstandards der bereits auf Grundlage der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) praktizierenden Ärzte/innen und Therapeuten/innen.
- Erstellung und Standardisierung von Berufsbildern im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM).
- Entwicklung und Qualitätssicherung von Ausbildungsprogrammen für professionelle Anwender/-innen und Laien.
- Qualitätssicherung der Ausbildungsprogramme, der Tätigkeit in tibetischen Gesundheitsberufen und der angebotenen Heilmittel.
- Gründung und Akkreditierung von Ausbildungsstätten Traditioneller Tibetischer Medizin (TTM) und deren Anwendern/innen.
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben.
- Unterstützung von humanitären Projekten im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) in Tibet mit dem

Schwerpunkt der Förderung des bereits bestehenden Yuthok-Spitalprojekts in Tibet:

- die Errichtung und den Betrieb von gemeinnützigen Krankenhäusern in Tibet.
- die Förderung von Einrichtungen, die der Ausbildung in Traditioneller Tibetischer Medizin in Tibet dienen.
- die Verbesserung der medizinischen Grundversorgung der ärmeren tibetischen Bevölkerung.

### **§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Ideelle Mittel**
  - . Vorträge, Seminare, Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen
  - . Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterialien
  - . Öffentlichkeitsarbeit
  - . Errichtung eines Informationszentrums für Traditionelle Tibetische Medizin (TTM)
  - . Förderung von qualifizierten Ausbildungen im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM)
  - . Abhalten von Kursen, Lehrgängen und Schulungen im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
  - . Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die verschiedensten Praxisfelder im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM)
  - . Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern/innen und wissenschaftlichen Institutionen
  - . Förderung von Programmen zur Erforschung der tibetischen Heilmittel
  - . Zusammenarbeit mit Behörden, um Traditionelle Tibetische Medizin zu einem anerkannten und gesetzlich geschützten Berufsbild für Ärzte/innen, Therapeuten/innen und Berater/innen zu machen
  - . Schaffung und Standardisierung von Berufsbildern im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM)
  - . Akkreditierung von Ausbildungsstätten für die Traditionelle Tibetische Medizin (TTM)
  - . Schaffung von Qualitätsstandards, um missbräuchlichen

Anwendungen der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) vorbeugen zu können

- . Förderung des Austausches zwischen Vertretern/innen der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM), diverse naturheilkundlicher Verfahren und der westlichen Medizin
- . Kommunikation mit öffentlichen und privaten Institutionen
- . Organisation von nationalen und internationalen Austauschprogrammen
- . Förderung der Zusammenarbeit von Verbänden und Vereinen, die mit der Traditionellen Medizin befasst sind
- . Beratung von Mitgliedern in medizinischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen

**(3) Materielle Mittel**

- . Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- . Subventionen und Beiträge
- . Spenden und andere Zuwendungen
- . Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- . Seminargebühren
- . Erlöse und Erträge aus der Weitergabe von Publikationen und Unterrichtsmaterialien
- . Sponsorenbeiträge

- (4)** Zur Erreichung des Vereinszweckes kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingerichtet werden, der ausschließlich dem Vereinszweck zu dienen hat und mit Betrieben gleicher oder ähnlicher Art nur in jenem Umfang in Wettbewerb tritt, als dieser zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks unvermeidbar ist, dessen Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten bzw. dessen erzielten Gewinne ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden und dessen Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieser Satzung bzw. den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane ausgerichtet ist.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

### **Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in**

- (1) ordentliche Mitglieder, das sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen und die Leistungen des Vereins in

- Anspruch nehmen dürfen.
- (3) assoziierte Mitglieder, das sind Ärzte/innen, Therapeuten/innen, Berater/innen, Wissenschaftler/innen, Mitglieder der Fachbeiräte, Vereine und Verbände, die im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) tätig sind.
  - (4) fördernde Mitglieder, das sind Personen und Institutionen, denen der Zweck des Vereins ein besonderes Anliegen ist und die den Verein ideell und materiell unterstützen.
  - (5) unterstützende Mitglieder, das sind Personen, Institutionen und Sponsoren/innen, die die Arbeit des Vereins mit namhaften Förderungsbeiträgen unterstützen.
  - (6) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds – mit Ausnahme eines Ehrenmitglieds – beschließen, wenn dieses dem Zweck des Vereines zuwider handelt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht anerkennt oder nicht befolgt. Weiters bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Jene Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, nehmen ihre Rechte und Pflichten durch ihre vertretungsbefugten Organe wahr.

### **§ 8 Organe des Vereins**

#### **Organe des Vereins sind:**

Generalversammlung (§§ 9 f.)

Vorstand (§§ 11 ff.)

Rechnungsprüfer (§ 14)

Schiedsgericht (§ 16)

### **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin statt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss

- des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu den Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
  - (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-mail einzureichen.
  - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
  - (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
  - (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung, ihre/seine Stellvertreter/in.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

### **Folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:**

- . Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- . Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- . Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- . Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten
- . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- . Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- . Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, in dessen Verhinderung von der Obfrau/dem Obmannstellvertreter/in mindestens jährlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - . über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden.
  - . für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen.
  - . Veranstaltungen zu organisieren.
  - . das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten.
  - . eine Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten.
  - . Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
  - . Statutenänderungen anzuzeigen.



### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Dem/der Obmann/Obfrau, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.

### **§ 15 Fachbeiräte**

Der Vorstand kann zur Abklärung von spezifischen Fragestellungen und zur Unterstützung für die inhaltliche Ausrichtung der Vereinstätigkeit Fachbeiräte einrichten, u.a. für wissenschaftliche, medizinische, rechtliche und wirtschaftliche Belange.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf (ordentlichen, außerordentlichen oder assoziierten) Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen muss ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Wien, 17.12.2008

Obfrau: Dr. tib. med. D. Emchi

Obfraustellvertreter: Mag. A. Frank

Kassier: Fr. A. Schwingsmehl